



Brüssel, den 28. April 2016  
(OR. en)

7690/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0120 (NLE)**

---

CONOP 41  
CODUN 2  
COEST 87  
COASI 66  
COTRA 8  
N 32  
RECH 111  
ATO 27

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: JOIN(2016) 19 final

---

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und Euratom, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 19 final.

---

Anl.: JOIN(2016) 19 final

Brüssel, den 26.4.2016  
JOIN(2016) 19 final

2016/0120 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen  
Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und  
Euratom, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen  
Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik  
Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten  
Staaten von Amerika**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **GRÜNDE UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

Das übergeordnete Ziel der Nichtverbreitungspolitik besteht darin, Aktivitäten zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) zu verhindern, aufzudecken und darauf zu reagieren. Es besteht bereits eine Vielzahl von multilateralen Übereinkommen und Überprüfungsmechanismen, bilateralen und nationalen Rechtsrahmen, Schutzregelungen, Sanktionen, Ausfuhrkontrollen, kooperativen Bedrohungsminderungs-, Notfall- und Reaktionsplänen, die dazu dienen, den Herausforderungen im Bereich der Verbreitung von MVW zu begegnen.

Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit Know-how im Bereich MVW und mit gefährlichen Stoffen und Technologien, die durch unangemessene und unbefugte Benutzung großen Schaden anrichten könnten, bildet eine weitere Komponente dieser Politik.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 1994 nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (ISTC) eingerichtet. Das Zentrum wurde gemeinsam mit anderen Ländern (USA, Kanada, Japan) auf der Grundlage eines internationalen multilateralen Übereinkommens finanziert und diente der Nichtverbreitung von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen im Bereich MVW. Im Laufe der Zeit traten weitere Länder – d. h. Armenien, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, die Republik Korea, Norwegen, die Russische Föderation und Tadschikistan – dem Übereinkommen bei.

Das ISTC arbeitet an der Schnittstelle zwischen Forschung und Nichtverbreitung und hat fast 3000 Projekte mit einem Gesamtwert von mehr als 550 Mio. EUR finanziert. Der Beitrag der Union beläuft sich inzwischen auf rund 270 Mio. EUR. In den letzten Jahren hat das ISTC sowohl seinen Ansatz als auch seine Arbeit als Wissenschaftszentrum weiterentwickelt, um dem sich verändernden Umfeld der Verbreitung von MVW, den Ergebnissen von Bedrohungsanalysen und den sich weiterentwickelnden Bedürfnissen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Das Zentrum konzentrierte sich zunehmend auf die Unterstützung von Projekten zur Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken, wobei der Schwerpunkt nicht notwendigerweise auf der beruflichen Neuorientierung von Wissenschaftlern lag, sondern auf der Förderung der biologischen Sicherheit, der Modernisierung von Labors und der Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen den einschlägigen Wissenschaftskreisen.

Nach der 2010 erfolgten Ankündigung des Rückzugs der Russischen Föderation, der zum 15. Juli 2015 wirksam wird, kamen die Vertragsparteien überein, dass ein neues Übereinkommen geschlossen werden müsse, damit das Zentrum unter den veränderten Umständen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen könne.

Am 21. Oktober 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (als eine Vertragspartei auftretend) über ein Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union

und EURATOM, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika und legte entsprechende Verhandlungsrichtlinien fest.

Die in den Verhandlungsrichtlinien genannten Ziele wurden vollständig erreicht und die Anmerkungen der Mitgliedstaaten wurden in den Verhandlungen berücksichtigt. Der Entwurf des Weiterführungsübereinkommens wurde am 24. Februar 2014 der Ratsarbeitsgruppe „Nichtverbreitung“ (CONOP) und am 5. Februar 2014 der Gruppe „Atomfragen“ vorgelegt.

Im Anschluss daran leitete die Kommission die Paraphierung des Übereinkommensentwurfs ein. Die Paraphierung hat sich aufgrund einiger interner Verfahren in Kasachstan verzögert. Im September 2015 wurde das Übereinkommen von allen Vertragsparteien paraphiert.

Nach der Paraphierung des Übereinkommens haben die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung des Weiterführungsübereinkommens und zur Bestellung der Person, die befugt ist, das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen. Parallel dazu wurde ein ähnliches Verfahren auf der Grundlage des Euratom-Vertrags eingeleitet. Die Unterzeichnung des Übereinkommens wurde durch den Beschluss (EU) 2015/1989 des Rates<sup>1</sup> genehmigt

Das Weiterführungsübereinkommen wurde am 9. Dezember 2015 in Astana (Kasachstan) von allen Vertragsparteien unterzeichnet.

Die Vorlage dieses Vorschlags bildet den letzten Schritt hin zum Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums. Es werden zwei parallele Verfahren vorgeschlagen – ein Verfahren für den Abschluss des Übereinkommens auf der Grundlage des EUV/AEUV und ein getrenntes Verfahren für den Abschluss des Übereinkommens auf der Grundlage des EURATOM-Vertrags.

#### **KOHÄRENZ MIT DEN BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN IN DIESEM BEREICH**

Wie bereits in dem im Rahmen des Stabilitäts- und Friedensinstruments erstellten thematischen Strategiepapier 2014-2020 festgestellt, besteht angesichts der Verbreitung von Wissen im Bereich der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck die Notwendigkeit, den Schwerpunkt der Unterstützung von der „beruflichen Neuorientierung von Wissenschaftlern“ auf die Weiterentwicklung des Konzepts der „Einbindung von Wissenschaftlern“ zu verlegen. Seitdem hat die EU ihren Ansatz entsprechend angepasst und dabei auch die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationsmittel berücksichtigt, die potentiellen Verbreitern den Zugang zu sensiblem Wissen und Know-how erleichtern.

Im Laufe der Jahre hat die „menschliche Dimension“ der Sicherheitspolitik an Bedeutung gewonnen, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf der beruflichen Neuausrichtung von Wissenschaftlern lag, sondern auch auf der Eindämmung der Verbreitung von Wissen und Know-how im Bereich der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auf

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/1989 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 7).

globaler Ebene. Diese Aspekte wurden in der Zeit nach den Anschlägen vom 11. September 2001 immer relevanter und führten letztendlich zur Verabschiedung der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats im Jahr 2004. Diese Entwicklungen wurden auch im Rahmen des Programms für globale Partnerschaft der G 8 erörtert. Im Jahr 2009 nahm eine Arbeitsgruppe der G 8 eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf einen koordinierten globalen Ansatz gegen die Verbreitung von Wissen im Bereich Massenvernichtungswaffen und zur Einbindung von Wissenschaftlern an, die bei einem Gipfeltreffen gebilligt wurden. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe gab jede Verbreitung von Know-how im Bereich MVW oder von jedwedem sensiblen Wissen im Bereich CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken) Anlass zu ernster Besorgnis. In den Empfehlungen wurde auch auf die Erfahrungen des ISTC bei der Konzipierung einschlägiger Projekte außerhalb der G8-Staaten als Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um Nichtverbreitung hingewiesen. Mit der G 8-Erklärung von Deauville wurde das Programm für globale Partnerschaft über das Jahr 2012 hinaus verlängert und die Einbindung von Wissenschaftlern zu einem Schwerpunkt gemacht.

Die verschiedenen Empfehlungen wurden während der Verhandlungen über das neue Übereinkommen zur Weiterführung des ISTC berücksichtigt. Inhaltlich stimmt das Übereinkommen mit den Zielen der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates überein.

## **KOHÄRENZ MIT DER POLITIK DER UNION IN ANDEREN BEREICHEN**

Das neue Weiterführungsübereinkommen stimmt sowohl mit der Sicherheitsstrategie der EU von 2003 (einschließlich der überarbeiteten Fassung von 2008) als auch mit den Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme weiterhin wirksam begegnet“ von 2013 überein. In den Schlussfolgerungen wird u. a. ein verstärkter Schutz gegen die Weitergabe von sensiblen Technologien und Kenntnissen, einschließlich im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, gefordert.

Das neue Übereinkommen steht auch im Einklang mit „Horizont 2020“, insbesondere mit dem Arbeitsprogramm „Sichere Gesellschaften“, das zur Förderung der angewandten Sicherheitsforschung in verschiedenen sensiblen Bereichen dient. Inhaltlich stimmt es ebenfalls mit den einschlägigen Euratom-Forschungsprogrammen überein.

Die Finanzierung des ISTC erfolgt über das neue Friedens- und Stabilitätsinstrument (IcSP), insbesondere Artikel 5 Absatz 2. Das IcSP enthält eine Reihe von Bestimmungen, die dazu dienen, Doppelarbeit und Doppelfinanzierung zu vermeiden werden. Die Kommission ist rechtlich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle beschlossenen Maßnahmen im Einklang mit den Hilfemaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten stehen, um Doppelarbeit und Doppelfinanzierung zu vermeiden.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

### **RECHTSGRUNDLAGE**

Die Entscheidung über die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Vorschlag fiel im Anschluss an einen Gedankenaustausch zum Entwurf der Verhandlungsrichtlinien in den einschlägigen

Arbeitsgruppen des Rates (CONOP, Gruppe „Atomfragen“) und im Ausschuss der Ständigen Vertreter.

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 180 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ein paralleles Verfahren wird auf der Grundlage der Artikel 4 und 101 des EURATOM-Vertrags eingeleitet.

#### **SUBSIDIARITÄT (BEI NICHT AUSSCHLIEBLICHER ZUSTÄNDIGKEIT)**

Die Mitgliedstaaten haben die Europäische Union aufgrund ihrer Fähigkeit zur Mobilisierung von Fachwissen in der gesamten Union und ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Bereich seit 1992 aufgefordert, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass die Union besser in Lage ist, die Koordinierung und Vernetzung der Akteure, insbesondere der Wissenschaftler, zu übernehmen, eine Aufgabe, die die Fähigkeit einzelner Mitgliedstaaten übersteigt. Einige der ermittelten Risiken kennen keine Grenzen (d. h. Epidemien oder das Schmuggeln von gefährlichen Stoffen) und müssen auf regionaler oder globaler Ebene angegangen werden.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER EINHOLUNG UND NUTZUNG VON EXPERTENWISSEN**

#### **EX-POST-BEWERTUNG/EIGNUNGSPRÜFUNGEN BESTEHENDER RECHTSVORSCHRIFTEN**

Die Entscheidung zugunsten eines Weiterführungsübereinkommens fiel deswegen, weil ein solches Übereinkommen der Union ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bietet, auch im Hinblick auf Finanzierungsverfahren auf der Grundlage internationaler Standards, die den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gewährleisten.

Außerdem ist eine Reihe von Vorrechten vorgesehen, die nur im Rahmen eines neuen internationalen Übereinkommens geregelt werden können, wie etwa die Vorrechte und Immunitäten des im Sekretariat in Kasachstan tätigen EU-Personals. Auch der Zugang zu Einrichtungen zwecks Überwachung der Durchführung der von der EU finanzierten Maßnahmen und die Befreiung der EU-Unterstützung von der Mehrwertsteuer, Zöllen und anderen Abgaben aufgrund verschiedener Vorrechte sind gewährleistet.

#### **KONSULTATION DER INTERESSIERTEN KREISE**

Im Jahr 2014 leitete der wissenschaftliche Beirat des ISTC eine Reihe von Treffen mit Vertretern der Wissenschaftsgemeinschaften in der Europäischen Union, Japan, den USA und anderen Ländern ein, die derzeit Mitglieder des ISTC sind. Dabei wurden Prioritäten für die künftige Unterstützung ermittelt, die neben der nuklearen, biologischen und chemischen Sicherheit auch den Klimawandel und die Möglichkeiten zur weiteren wissenschaftlichen Netzwerkbildung betrafen.

Im Februar 2015 organisierte die Kommission eine Sitzung zur Vertiefung der Diskussionen mit einem Team von Experten aus allen Partnerländern, auch aus der Union. Die Prioritäten

wurden genauer definiert und Empfehlungen über Finanzierungsmechanismen und Arbeitsmodalitäten, insbesondere zur Stärkung der Vernetzung, formuliert.

#### **EINHOLUNG UND NUTZUNG VON EXPERTENWISSEN**

Der Standpunkt der Union wurde auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission, die sich auf den intern vorhandenen wissenschaftlichen Sachverstand stützen, und des EAD erarbeitet. Darüber hinaus erfolgte eine Beratung durch eine Reihe von hochrangigen in diesem Bereich tätigen Experten der Union, insbesondere diejenigen, die im Namen der Union an der Arbeit des wissenschaftlichen Beirats des ISTC teilnehmen.

Es wurde zudem eine Reihe von Sachverständigenstudien finanziert, um die Risiken und Bedrohungen in diesem Bereich im Kaukasus und in Zentralasien zu bewerten. Die Ergebnisse wurden in einer Arbeitsgruppe „Einbindung von Wissenschaftlern“ erörtert, in der die Kommission den Vorsitz führte. Den Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurde Folge geleistet.

#### **4. AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS**

Die wichtigsten Ziele des Zentrums sind in Artikel 2 des Weiterführungsübereinkommens dargelegt. Diese Ziele sind:

- i) die Verbesserung der internationalen Mechanismen zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen sowie von Technologien, Material und Fachwissen (auch mit doppeltem Verwendungszweck) zu fördern, die mit der Entwicklung, Herstellung, Verwendung oder Verbesserung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen unmittelbar zusammenhängende wesentliche Elemente sind;
- ii) Wissenschaftlern und Ingenieuren mit Kenntnissen und Fertigkeiten, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme eingesetzt werden können, einschließlich Kenntnissen und Fertigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, Weiterbildungsmöglichkeiten und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten, bei denen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für friedliche Zwecke genutzt werden können;
- iii) eine Sicherheitskultur in Bezug auf die Handhabung und Verwendung von Material, Ausrüstung und Technologien zu fördern, die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen genutzt werden könnten; und
- iv) durch seine Tätigkeiten zu Folgendem beizutragen: Aufbau internationaler Wissenschaftspartnerschaften, Verbesserung der globalen Sicherheit und Förderung des Wirtschaftswachstums durch Innovation; Grundlagenforschung und angewandte Forschung sowie Technologieentwicklung und -vermarktung, unter anderem in den Bereichen Umwelt, Energie, Gesundheit sowie nukleare, chemische und biologische Sicherheit und Gefahrenabwehr; Förderung der weiteren Eingliederung von Wissenschaftlern aus dem Bereich Technologien, Material und Fachwissen mit Anwendungsmöglichkeiten für Massenvernichtungswaffen in die internationale Wissenschaftsgemeinschaft.

Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien sieht das Übereinkommen (Artikel 10) vor, dass für alle Tätigkeiten in den begünstigten Ländern die Steuerbefreiung und sonstige Steuerprivilegien gelten.

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wird den Geldgebern zum Zwecke der Überwachung, Prüfung, Evaluierung und Kontrolle der von der EU finanzierten Projekte, einschließlich Inspektionen der finanzierten Anlagen, uneingeschränkter Zugang gewährt.

In Artikel 12 des Übereinkommens sind die Immunitäten und Vorrechte des ISTC-Personals, einschließlich der Mitarbeiter, die im Namen der Europäischen Union dort tätig sind, festgelegt. Der Wortlaut des Artikels 12 des Übereinkommens steht voll und ganz im Einklang mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

Eine direkte Bezugnahme auf das Wiener Übereinkommen ist aufgrund einiger von Kasachstan aufgeworfener rechtlicher Fragen nicht möglich. Daher wurde bei den Verhandlungen anstatt einer solchen Bezugnahme der genaue Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens in das Übereinkommen aufgenommen.



Gemeinsamer Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und Euratom, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 180 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/1989 des Rates<sup>2</sup> wurde das Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und Euratom, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Übereinkommen“) am 9. Dezember 2015 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Übereinkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2015/1989 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 7).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zwischen der Europäischen Union und Euratom, die als eine Vertragspartei auftreten, und Georgien, Japan, der Kirgisischen Republik, dem Königreich Norwegen, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan, der Republik Korea, der Republik Tadschikistan und den Vereinigten Staaten von Amerika wird im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die Notifizierung nach Artikel 17 des Übereinkommens vorzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*